

# Turnverein 1910 Bermersbach e.V.

## Beitragsordnung TV Bermersbach

### § 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §3 der Vereinssatzung in der Fassung vom 23.07.2021.

### § 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Juni eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

### § 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:
- |                                 |                |
|---------------------------------|----------------|
| Mitglieder ab 16 Jahren         | 25,00 EUR/Jahr |
| Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre | 15,00 EUR/Jahr |
| Familienbeitrag*                | 55,00 EUR/Jahr |

\*Einzelpersonen oder Ehepaare mit allen im selben Haushalt lebenden Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

### § 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(3) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

### § 6 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

### § 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

# Turnverein 1910 Bermersbach e.V.

## **§ 8 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet der Turnrat nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 9 Änderungen**

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Hauptversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 23.07.2021 in Kraft

Bermersbach, 23. Juli 2021



Matthias Kraft

Vorsitzender